Allgemeine Einkaufsbedingungen der OSRAM Licht AG

I. Allgemeines

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

(1) Für die Bestellungen der OSRAM Licht AG (im Folgenden „**OSRAM**“) gelten die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern kein Vertrag besteht, der für die Bestellungen zur Anwendung kommt. Davon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden OSRAM nur insoweit, als sie mit den Bedingungen von OSRAM bzw. dem anwendbaren Vertrag übereinstimmen oder OSRAM ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(2) Die Auftragsannahme ist unverzüglich - spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Erhalt der Bestellung von OSRAM - zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist OSRAM nicht mehr an die Bestellung gebunden.

(3) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist OSRAM nur gebunden, wenn OSRAM der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder die Bezahlung bedeuten keine Zustimmung.

(4) Sämtliche zwischen OSRAM und dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sind vollständig schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. OSRAM-Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich abweichende Vereinbarungen zu treffen.

2. Preise

(1) Die in der Bestellung durch OSRAM angegebenen und vom Auftragnehmer bestätigten Preise sind Festpreise. Verpackungskosten sind, wenn nicht mit der Bestellung abweichend vereinbart, in den Preisen eingeschlossen.

(2) Ein Mehr- oder Minderpreis infolge von Ausführungsänderungen ist OSRAM unverzüglich mitzuteilen und bedarf vor Auslieferung der Waren oder Erbringung der Leistung der schriftlichen Zustimmung durch OSRAM.

3. Zahlung

(1) Die Zahlung durch OSRAM bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistungen als vertragsgemäß.

(2) OSRAM leistet Zahlungen nur an den Auftragnehmer. Die Abtretung von Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch OSRAM.

(3) OSRAM zahlt nicht und ist auch im Übrigen nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet, wenn Vorschriften des AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS (wie in Ziffer I. 8. definiert), Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen

Über etwaige Behinderungen oder Verzögerungen, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit führen, hat der Auftragnehmer OSRAM unverzüglich zu unterrichten. Die gesetzlichen Regelungen zum Verzug stehen OSRAM uneingeschränkt zu.

5. Geheimhaltung / Datenschutz

(1) Die Bestellung und die dem Auftragnehmer von OSRAM in diesem Zusammenhang gegebenen Informationen kaufmännischer und technischer Art sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von OSRAM nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Bei Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt die Geltendmachung von Schadenersatz vorbehalten.

(2) Der Auftragnehmer und OSRAM verpflichten sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der jeweiligen lokalen Datenschutzgesetze, einzuhalten.

(3) OSRAM verpflichtet sich, vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten ausschließlich für die Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen zu verarbeiten. Darüberhinausgehend werden die Daten weder für eigene noch für Zwecke von Dritten verwendet. Nähere Informationen zum Datenschutz für Geschäftspartner sind beschrieben in https://www.osram.de/cb/services/datenschutz/index.jsp.

6. Referenzwerbung

Auf die mit OSRAM bestehenden Geschäftsverbindungen darf nicht zu Werbezwecken hingewiesen werden, es sei denn, dass OSRAM schriftlich zugestimmt hat.

7. Compliance und Nachhaltigkeit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und alle für ihn handelnde Personen, im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit OSRAM alle für ihn anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften, insbesondere zur Korruptions-, Kartell- und Geldwäschebekämpfung einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, weder aktiv noch passiv, weder direkt noch indirekt, an jeglicher Form der Bestechung zu beteiligen oder irgendwelche Vorteile anzubieten oder zu gewähren, zu fördern oder zu akzeptieren, die gegen geltende nationale und internationale Antikorruptionsvorschriften verstoßen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des „Code of Conducts für ams OSRAM Lieferanten“ in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung, welche unter https://ams-osram.com/code-of-conduct abrufbar ist.

(2) Im Rahmen seiner eigenen Organisation verpflichtet sich der Auftragnehmer die jeweilig anwendbaren gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Mitarbeitern, den Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten und auch im Verhältnis zu etwaigen Subunternehmern durchzusetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner die Prinzipien der UN-Initiative Global Compact bezüglich des Schutzes der internationalen Menschenrechte einzuhalten. Insbesondere wird der Auftragnehmer keine Form der modernen Sklaverei, der Zwangs- und Kinderarbeit oder des Menschenhandels betreiben oder tolerieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, in seinem Betrieb jede Art von Diskriminierung aufgrund von Rasse oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität strikt zu unterbinden.

(3) OSRAM kann vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 oder 2 nicht nachkommt. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

8. Exportkontrolle und Zoll

(1) Für alle zu liefernden Güter (Waren, Software, Technologie) und zu erbringenden Dienstleistungen werden OSRAM und der Auftragnehmer die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („**AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT**“) erfüllen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen.

(2) Der Auftragnehmer hat OSRAM so früh wie möglich, spätestens zwei Wochen vor dem planmäßigen Lieferdatum, sowie bei Änderungen unverzüglich, die folgenden Informationen mitzuteilen:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
- Ursprungsland (nichtpräferenzieller Ursprung).

Auf Verlangen von OSRAM wird der Auftragnehmer alle weiteren Informationen und Daten mitteilen, die OSRAM zur Einhaltung des AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt.

9. Haftung

Im Falle von Vertragspflichtverletzungen gleich welcher Art haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen.

10. Drittrechte

(1) Der Auftragnehmer hat die Waren, Leistungen und ERGEBNISSE (wie unten in Ziffer III. 6. definiert) frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter zu liefern. Werden durch die Waren, Leistungen, ERGEBNISSE und/oder deren Benutzung Schutzrechte Dritter verletzt, hat der Auftragnehmer alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um OSRAM ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu verschaffen oder die Waren, Leistungen oder ERGEBNISSE so anzupassen, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzen.

(2) Erheben Dritte Ansprüche gegen OSRAM wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von Rechten, so wird der Auftragnehmer auf seine Kosten OSRAM und seine verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff Aktiengesetz („**VERBUNDENE UNTERNEHMEN**“) gegen solche Ansprüche verteidigen, freistellen, schadlos halten und alle angemessenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erstatten. OSRAM wird ohne Zustimmung des Auftragnehmers keine Ansprüche anerkennen und keinen Vergleich abschließen, es sei denn, der Auftragnehmer verweigert die Zustimmung willkürlich.

(3) Auf Verlangen von OSRAM wird der Auftragnehmer die Verteidigung gegen derartige Ansprüche auf eigene Kosten zu übernehmen. Übernimmt der Auftragnehmer im Namen von OSRAM die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche, so hat der Auftragnehmer die Geschäftsinteressen von OSRAM stets zu wahren und hat OSRAM über alle wesentlichen Schritte zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen Vergleich, der die Rechte und Interessen von OSRAM beeinträchtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von OSRAM abzuschließen, wobei OSRAM die Zustimmung nicht willkürlich verweigern wird.

(4) Die Verpflichtungen nach Absatz 2 und 3 treffen den Auftragnehmer nicht, soweit er nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

(5) Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen eines Rechtsmangels bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Ansprüche nach dieser Ziffer verjähren nicht vor den entsprechenden Ansprüchen Dritter, die diesen Anspruch begründen.

11. Rechtswahl / Erfüllungsort/ Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Rechts über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Erfüllungsort ist die von OSRAM bestimmte Empfangsstelle.

(3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, München. OSRAM ist jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12. Unwirksamkeit

Sofern einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

II. Besondere Regelungen für Verträge über Warenlieferungen

1. Lieferung und Versand

(1) Lieferung und Versand erfolgen zu den in der Bestellung genannten Lieferbedingungen (typischerweise unter Verweis auf die Incoterms). Beachtet der Auftragnehmer diese Lieferbedingung nicht, so hat er alle daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(2) Die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass die Ware zu dem vereinbarten Lieferzeitpunkt an der Empfangsstelle zugegangen ist.

(3) Über- oder Vorablieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch OSRAM. Etwa entstehende Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

(4) Dem Spediteur ist - sofern OSRAM Frachtzahler ist - im Sinne des 21.2 der ADSp 2003 der Abschluss einer Güterschadensversicherung zu untersagen.

2. Innergemeinschaftliche (EU) Warenlieferungen

(1) Der Auftragnehmer stellt Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen ohne Ausweis von lokaler Umsatzsteuer in Rechnung. Solche Warenlieferungen werden als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen berechnet. Für Zwecke des Artikel 138 lit. b) der Richtlinie 2006/112/EG bzw. des § 6a Abs. 1 Nr. 4 UStG verwendet OSRAM gegenüber dem Auftragnehmer die der OSRAM Licht AG erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE292281767.

(2) Der Auftragnehmer wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen an OSRAM als steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Art. 138 der Richtlinie 2006/112/EG bzw. des § 6a Abs. 1 Nr. 4 UStG i.V.m. § 4 Nr. 1 lit b) UStG behandelt werden können. Sollte die Steuerbefreiung von der zuständigen Behörde aufgrund des Verschuldens des Auftragnehmers versagt werden, insbesondere durch die Nichtbeachtung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung durch die RICHTLINIE (EU) 2018/1910 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die lokale Umsatzsteuer zusätzlich zum vereinbarten Entgelt zu berechnen.

(3) Nur für den Fall, dass die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung aufgrund eines Verschuldens von OSRAM durch die zuständigen Behörden versagt würde, hat der Auftragnehmer einen Anspruch, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt die Umsatzsteuer an OSRAM zu berechnen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Auftragnehmer an OSRAM eine Rechnung erstellt, die OSRAM zum Vorsteuerabzug bzw. Vorsteuervergütung berechtigt. Sollte die zuständige Behörde den Vorsteuerabzug bzw. die Vorsteuervergütung versagen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer an OSRAM zu erstatten. Der Auftragnehmer verzichtet diesbezüglich auf die Einrede der Verjährung.

3. Mängelhaftung

(1) Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen Gewähr nach den gesetzlichen Regelungen zu leisten. Die Gewährleistungsfrist im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln beträgt bei Warenlieferungen 36 Monate ab Lieferung. Bei einer Sache, die

entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre ab Lieferung. Längere gesetzliche Gewährleistungsfristen, insbesondere solche nach den Vorschriften über den Lieferantenregress, bleiben unberührt.
(2) Mängel, die zur Ablehnung der Abnahme führen, sowie alle bei Gefahrübergang festgestellten oder während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel hat der Auftragnehmer nach Wahl von OSRAM auf seine Kosten zu beseitigen, oder er hat mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten.
(3) Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung, die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer von OSRAM zu setzenden angemessenen Frist aus, ist OSRAM berechtigt,

- vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten,
- Minderung des Preises zu verlangen,
- auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzu- nehmen oder vornehmen zu lassen und/oder
- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf es zur Ausübung der vorgenannten Rechte nicht, wenn der Auftragnehmer die Leistung verweigert, OSRAM die Nacherfüllung unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Geltendmachung der vorgenannten Rechte rechtfertigen.
(4) Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie in Bezug auf Mängel, die bei sachgemäßer und im ordnungsmäßigen Geschäftsgang tunlicher Untersuchung erkennbar sind, innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung oder Leistung und bei später zu Tage tretenden Mängeln binnen zwei Wochen seit ihrer Feststellung zu erheben.
(5) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
(6) Der Auftragnehmer trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, OSRAM von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Personen- und Sachschäden freizustellen, die auf einem in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gegründeten Fehler des Produkts beruhen und für die er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von OSRAM durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchgeführten Rückrufmaßnahmen wird OSRAM den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

4. Sicherheit in der Lieferkette
Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an OSRAM oder an von OSRAM bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

5. Unfallverhütungsvorschriften / Umweltschutzbestimmungen etc.
(1) Die gelieferten Waren und Leistungen sowie die Herstellprozesse der gelieferten Produkte müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz), dem Chemikaliengesetz, den sonstigen einschlägigen Normen sowie den sonstigen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Anforderungen der OSRAM Indexliste Umwelt sind ebenso einzuhalten. Außerdem müssen in der Bestellung gegebenenfalls vorgeschriebene internationale Verbandsbestimmungen eingehalten sein. Gleiches gilt für die Umweltschutzbestimmungen.
(2) Erforderliche Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern. Sie sind im Preis enthalten.
(3) Für Beförderungen von Gefahrgut (Chemikalien, Zubereitungen und Erzeugnissen, die solche Stoffe enthalten) sind die nationalen und internationalen Gefahrgutvorschriften, z.B. IMDG-Code (Seefracht) oder IATA DGR (Luftfracht), in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Ist in der Bestellung vermerkt, dass ein Weitertransport erfolgen soll, hat der Auftragnehmer auch die Vorschriften weiterer Verkehrsträgerarten in Bezug auf Verpackung und Kennzeichnung einzuhalten.
(4) Bei Bestellungen von Stoffen oder Zubereitungen, für die gemäß nationalen oder internationalen Regularien ein Material-Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, hat der Auftragnehmer dieses kostenlos und in der für das Empfängerland üblichen Form, z.B. gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für Lieferungen in europäische Länder, an den Warenempfänger mitzuliefern oder auf Verlangen nachzureichen.

6. RoHS und WEEE
Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen, die sich aus den Richtlinien der RoHS 2011/65/EU und der WEEE 2012/19/EU sowie den daraus resultierenden nationalen Ausführungsgesetzen ergeben zu erfüllen.

7. Zeichnungen, Muster und Werkzeuge
Dem Auftragnehmer von OSRAM zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster oder Werkzeuge verbleiben im Eigentum von OSRAM und sind auf Verlangen jederzeit, im Übrigen nach Durchführung der Bestellung, zurückzugeben. Sie sind als Eigentum von OSRAM zu kennzeichnen und dürfen nur zur Erledigung des Auftrages von OSRAM verwendet werden. Der Auftragnehmer hat sie geheim zu halten, sie dürfen nicht vervielfältigt werden. Ihr Abhandenkommen ist OSRAM sofort zu melden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

8. Beistellung
(1) Alle von OSRAM beigestellten Materialien bleiben Eigentum von OSRAM mit der Maßgabe, dass OSRAM als Hersteller gilt und auch an den durch Verarbeitung dieser Materialien hergestellten Gegenständen das Eigentum behält bzw. unmittelbar erwirbt. Die Materialien und Gegenstände sind unter besonderer Kennzeichnung für OSRAM zu verwahren und z.B. gegen Feuerschäden und Diebstahl zu versichern.
(2) Von OSRAM zur Verfügung gestellte Paletten und sonstige Transportmittel bleiben Eigentum von OSRAM und sind an OSRAM zurückzugeben.
(3) Bei Nichtrückgabe behält sich OSRAM Schadenersatzansprüche vor.

9. Schutzrechte
Der Auftragnehmer gewährt OSRAM eine einfache, unwiderrufliche, weltweite Lizenz an eigenen Schutzrechten oder sonstigen Rechten zum Besitz, Vertrieb und zur Benutzung der gelieferten Ware und daraus entstandenen Erzeugnissen.

III. Besondere Regelungen für Verträge über Dienst- und Werkleistungen

1. Leistungserbringung und Informationspflicht
(1) Der Auftragnehmer hat für die Erbringung von ihm geschuldeter Dienst- und Werkleistungen entsprechend fachkundiges Personal einzusetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige erforderliche Arbeitserlaubnisse vorliegen.
(2) Die Leistungen sind nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erbringen.
(3) In der Einteilung der Arbeitszeit ist der Auftragnehmer frei.
(4) Der Auftragnehmer wird OSRAM über den Fortgang der für OSRAM übernommenen Arbeiten informieren.

2. Subunternehmer
Der Einsatz von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von OSRAM zulässig.

3. Leistungsänderungen
OSRAM ist berechtigt, Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen, sofern dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist. Führt die Änderung zu Mehrkosten, so hat der Auftragnehmer dies gemäß Ziffer I. 2. (2) unverzüglich und vor Durchführung des geänderten Auftrages gegenüber OSRAM schriftlich mitzuteilen.

4. Mitwirkungsobliegenheiten
(1) Ist für die Leistungserbringung die Bereitstellung von Informationen und/oder Unterlagen erforderlich, wird OSRAM diese dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Leistungserbringung zur Verfügung stellen.
(2) Soweit Leistungen in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände von OSRAM zu erbringen sind, wird OSRAM dem Auftragnehmer den erforderlichen Zugang gewähren.

5. Abnahme von Werkleistungen und Mängelhaftung
(1) Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den Auftragnehmer einer Abnahmeprüfung unterzogen. OSRAM wird nach Beendigung der Abnahmeprüfung die Abnahme der Leistung erklären, sofern die Leistung frei von Mängeln ist.
(2) Sollte sich ergeben, dass Leistungen des Auftragnehmers mit Mängeln behaftet sind, wird der Auftragnehmer diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entweder beseitigen oder nach Wahl von OSRAM seine Leistungen erneut mangelfrei erbringen. Beseitigt der Auftragnehmer trotz angemessener Nachfrist die Mängel nicht oder versäumt es der Auftragnehmer die Leistungen erneut mangelfrei zu erbringen, kann OSRAM vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen und Schadensersatz verlangen. Einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf es zur Ausübung der vorgenannten Rechte nicht, wenn der Auftragnehmer die Leistung verweigert, OSRAM die Nacherfüllung unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Geltendmachung der vorgenannten Rechte rechtfertigen.

6. Rechte an Ergebnissen
(1) Die Ergebnisse der Leistungen (nachfolgend "**ERGEBNISSE**" genannt) werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum von OSRAM. Der Auftragnehmer wird die ERGEBNISSE bis zu ihrer Übergabe für OSRAM verwahren. Für den Fall, dass OSRAM aus rechtlichen Gründen nicht originär alleiniger Eigentümer aller Rechte an den ERGEBNISSEN gemäß des ersten Satzes wird, steht OSRAM das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite, inhaltlich und zeitlich unbegrenzte Recht zu, die ERGEBNISSE ab Erstellung selbst oder durch Dritte in sämtlichen bekannten und unbekannten Nutzungsarten ganz oder teilweise beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Der Auftragnehmer ist berechtigt Rechte und Knowhow bei der Erbringung von Leistungen mit einzusetzen, die bereits vor der Leistungserbringung bestanden oder unabhängig von der Leistungserbringung entstanden sind (nachfolgend „**ALTRECHTE**“ genannt). OSRAM steht an diesen ALTRECHTEN das oben beschriebene Nutzungsrecht lediglich als nicht-ausschließliches Nutzungsrecht zu.
(2) Soweit ERGEBNISSE entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies OSRAM unverzüglich schriftlich anzuzeigen. OSRAM ist in diesem Fall berechtigt, hierauf nach seinem freien Ermessen und auf seinen Namen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer OSRAM bei der Anmeldung umfassend unterstützen, insbesondere ihm unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen; der Auftragnehmer wird alles unterlassen, was die Anmeldung und effiziente Verwertung der Rechte durch OSRAM behindern könnte. Dem Auftragnehmer ist es insbesondere untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören OSRAM.
(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, z.B. durch entsprechende Vereinbarungen mit den in die Erstellung der ERGEBNISSE eingebundenen Personen, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Erbringung der Leistungen entstehenden Erfindungen oder Gedanken ohne zusätzliche Kosten für OSRAM auf OSRAM übertragen werden.
(4) Der Auftragnehmer verzichtet, sofern nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist, auf die Nennung als Urheber im Rahmen der erzielten ERGEBNISSE.
(5) Der Auftragnehmer wird im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder Dritten, soweit er sich dieser bei der Erbringung von Leistungen unter Einhaltung von Ziffer III. 2. bedient, vertraglich sicherstellen, dass die Rechte nach dieser Ziffer III. 6. ausschließlich und zeitlich unbegrenzt OSRAM zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und den Dritten berührt werden. Andernfalls wird der Auftragnehmer OSRAM und seinen VERBUNDENEN UNTERNEHMEN alle daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung ersetzen und von Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten.
(6) Die vorbezeichneten Rechteeinräumungen sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

7. Bauleistungen
Für Bau- und Baunebenleistungen gilt anstelle dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und C.